

## Dottori commercialisti e Revisori Contabili Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dott. **Alessandro Steiner**  
Dott. **Fabrizio Rossi**  
Dott.ssa **Barbara Giordano**

Dott. **Ivo Senoner**  
Dott. **Roberto Pedrotti**

Bozen, 20. Januar 2015

An alle Kunden

## Consulenti del Lavoro – Arbeitsrechtsberater

Dott. **Loris De Bernardo**

Dott. **Thomas Weissensteiner**

## Collaboratori – Mitarbeiter

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili – Wirtschaftsprüfer und Steuerberater:  
Dott.ssa **Valeria D'Allura** Dott.ssa **Gianna Sblandano**

Ihre Anschriften

Consulenti del Lavoro – Arbeitsrechtsberater:

Rag. **Daniele Colaone**

**Manuel Colaone**

Dott. **Werner Gschließer**  
Dott. **Andrea Venturini**  
**Andreas Kasslatner**

Dott. **Daniel Menestrina**  
Dott.ssa **Roberta Bontempelli**

## STABILITÄTSGESETZ 2015

Mit 01.01.2015 ist das Stabilitätsgesetz (Gesetz 23.12.2014 Nr. 190) in Kraft getreten.

Nachfolgend eine Zusammenfassung der wichtigsten Neuerungen.

### STEUERABSETZBETRAG VON 80 EURO

Der Steuerabsetzbetrag in Höhe von 80 Euro pro Monat, welcher Personen mit Lohn-/Gehaltseinkommen oder diesen gleichgestellten Einkommen bis zu einem Jahreseinkommen von 26.000,00 Euro zusteht (bei einem Jahreseinkommen zwischen 24.000,00 und 26.000,00 wird der Bonus verhältnismäßig gekürzt), wird ab 2015 als dauerhafte Regelung eingeführt.

### BABY-BONUS

Für jedes im Zeitraum 01.01.2015 – 31.12.2017 von italienischen Staatsbürgern, Staatsbürgern aus EU-Ländern, Staatsbürgern aus Nicht-EU-Ländern mit Aufenthaltsgenehmigung, geborene oder adoptierte Kind wird für drei Jahre ein Bonus von jährlich 960,00 Euro (80,00 Euro monatlich) gewährt. Voraussetzung ist, dass der Vermögens- und Einkommensindikator ISEE der Familie nicht 25.000,00 Euro überschreitet. Der Bonus erhöht sich auf 1.920,00 Euro jährlich (160,00 Euro monatlich) falls der ISEE-Indikator Euro 7.000,00 jährlich nicht übersteigt.

Diesbezügliches Ansuchen ist direkt an das INPS zu stellen.

### IRAP: VOLLSTÄNDIGE ABZIEHBARKEIT DER LOHNKOSTEN FÜR ARBEITNEHMER MIT UNBEFRISTETEM ARBEITSVERHÄLTNIS

Ab 01.01.2015 können Lohn/Gehaltskosten für unbefristet angestellte Arbeitnehmer zur Gänze von der Steuergrundlage IRAP (regionale Wertschöpfungssteuer) abgezogen werden.

## FREIWILLIGE BERICHTIGUNG – SOG. RAVVEDIMENTO OPEROSO

Die Bestimmungen über die reuige Nachmeldung (sog. „ravvedimento operoso“) wurden abgeändert; diese Nachmeldung kann ohne zeitliche Begrenzung jederzeit durchgeführt werden, außer es wurde bereits ein Feststellungsbescheid, eine Zahlungsaufforderung oder die automatische Liquidierung/formelle Kontrolle der Steuererklärung zugestellt.

## ABFERTIGUNG IM MONATSLOHN

Versuchsweise wird den Arbeitnehmern die Wahlmöglichkeit eröffnet, die anreifende Abfertigungsquote als Lohn-/Gehaltsbestandteil ausbezahlt zu bekommen, und zwar nur betreffend:

- die Lohn-/Gehaltsperioden vom 01.03.2015 bis zum 30.06.2018;
- lohnabhängige Mitarbeiter in der Privatwirtschaft, deren Arbeitsverhältnis seit mindestens 6 Monaten beim selben Arbeitgeber besteht.

Die einmal gefällte Entscheidung für die Auszahlung der anreifenden Abfertigungsquoten über den Lohn-/Gehaltszettel ist bis zum 30.06.2018 bindend. Die Entscheidung steht allein dem Arbeitnehmer zu. Sofern dieser sich nicht explizit für die Auszahlung entscheidet, ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Abfertigung wie bisher und gemäß den geltenden Normen rückzustellen.

Es ist zu erwähnen, dass die über den Lohn-/Gehaltszettel ausgezahlte, anreifende Abfertigung mit den normalen Einkommenssteuersätzen besteuert wird (und nicht mit der üblicherweise auf die Abfertigung angewandten und vorteilhafteren „getrennten Besteuerung“).

## ENTLASTUNGEN BEI SOZIALABGABEN FÜR NEU AUFGENOMMENE MITARBIETER – ERHÖHUNG DER BEITRAGSQUOTEN IN DER „GESTIONE SEPARATA“

Es ist eine Entlastung bei den Sozialabgaben zu Gunsten jener Arbeitgeber vorgesehen, welche im Zeitraum vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2015 Arbeitnehmer mit unbefristetem Arbeitsvertrag aufnehmen. Ausgenommen sind Aufnahmen von Arbeitnehmern mit Lehrlingsvertrag oder mit Arbeitsvertrag für Hausangestellte.

Die Förderung gilt für einen Höchstzeitraum von 36 Monaten, in welchem der Arbeitgeber von der Entrichtung der zu seinen Lasten gehenden Sozialabgaben (nicht jedoch der INAIL-Prämien) bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von Euro 8.060,00 befreit wird.

Zur genannten Förderung nicht zugelassen sind:

- Neuaufnahmen von Mitarbeitern, welche in den vorhergehenden 6 Monaten bereits ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit innehatten oder bezüglich welcher die genannte Förderung bereits auf ein vorhergehendes Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit angewandt wurde;

## Steiner - Senoner & Partners

- Neuaufnahmen von Mitarbeitern, welche in den drei auf die Verabschiedung des Stabilitätsgesetzes vorausgehenden Monate mit unbefristetem Arbeitsverhältnis bei einer vom aufnehmenden Arbeitgeber kontrollierten oder mit ihm verbundenen Gesellschaft, auch mittels zwischengeschalteter Personen/Unternehmen, beschäftigt waren.

Zu beachten ist, dass die Förderungen an die von der Regierung zur Verfügung gestellten Gelder gebunden sind, welche ausreichen, um die Sozialbeiträge von 3 Jahren für ca. 125.000 Neuanstellungen italienweit zu decken; gleichzeitig kann dies jedoch bedeuten, dass bereits vor dem 31.12.2015, dieselben aufgebraucht sind.

Ab dem Jahr 2015 werden die Beitragsquoten für die getrennte NISF-Verwaltung sogen. „gestione separata“ erhöht (auf 30,72 % für jene die in keiner anderen Pflichtsozialversicherung eingetragen sind und auf 23,50 % für Pensionisten und bereits Sozialversicherte); daher ist es empfehlenswert abzuwägen, ob ein bestehendes Arbeitsverhältnis als fortwährender u. koordinierter freier Mitarbeiter / Projektmitarbeiter / Angestellter auf Rechnung in einem Angestelltenverhältnis umgewandelt werden sollte.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Studio

Steiner-Senoner & Partners

39100 **Bolzano** Via Galilei 2/A  
39049 **Vipiteno** Via Frundsberg 9  
39048 **Selva Gardena** Via Plan 48  
39046 **Ortisei** Via Arnaria 43  
39055 **Laives** Via San Giacomo 172  
39012 **Merano** Via Piave 23

39100 **Bozen**  
39049 **Sterzing**  
39048 **Wolkenstein**  
39046 **St. Ulrich**  
39055 **Leifers**  
39012 **Meran**

Galileistrasse 2/A  
Frundsbergstr. 9  
Plan 48  
Arnariastr. 43  
St. Jakobstr. 172  
Piavestr. 23

Tel. 0471265975 Fax 0471265998 E-Mail bolzano@studio-datafin.it  
Tel. 0472765232 Fax 0472766861 E-Mail sterzing@studio-datafin.it  
Tel. 0471794189 Fax 0471773006 E-Mail gardena@studio-datafin.it  
Tel. 0471796766 Fax 0471789217 E-Mail gardena@studio-datafin.it  
Tel. 0471250001 Fax 0471254098 E-Mail laives@studio-datafin.it  
Tel. 0473221280 Fax 0473207035 E-Mail merano@studio-datafin.it